

schulden desselben. Von Wichtigkeit hierfür ist die Aussage des Klägers selber, dahingehend: „Wenn ein Stück Vieh ohne Verschulden Humms zu Grunde ginge, so wäre es nach unserer Auffassung zu Lasten Humms gewesen.“ Hierin liegt aber der entscheidende Unterschied zwischen dem heutigen Fall und dem Falle Larinsky gegen Schneebeli (A. S., XX, 1079 ff.), den der Kläger zu Unrecht zu seinen Gunsten anruft. Sodann hat Humm nach der nicht aktenwidrigen und von der II. Instanz nicht widerlegten, gegenteils mit Humms und des Klägers Aussagen übereinstimmenden, Feststellung der I. Instanz sich stets wie ein Eigentümer hinsichtlich der fraglichen Gegenstände benommen. Zu diesen entscheidenden Umständen kommen noch die weiteren, von der I. Instanz und von der Minderheit der II. Instanz angeführten hinzu: daß der „Kaufspreis“ in den Büchern Humms als „Vorschuß“ gebucht war; daß Humm nach wie vor die Mobiliarversicherung zahlte; und endlich der Umstand, daß der „Kaufspreis“ von 10,000 Fr. dem wahren Werte der Gegenstände nicht entsprach. Alle diese Umstände lassen darauf schließen, daß die Parteien zwar wohl die Absicht hatten, den angestrebten Zweck der Sicherung wenn möglich auf dem Wege des Kaufvertrages mit Mietvertrag zu erreichen, daß sie sich aber doch nicht dazu entschließen konnten, die Rechtswirkungen des Kaufes herbeizuführen, sondern daß sie bei einer solchen Gestaltung des Vertragsverhältnisses stehen geblieben sind, wie sie dem Darlehen mit Pfandverschreibung eigen ist, daß also ihr wirklicher Wille auf dieses Rechtsgeschäft gegangen ist und sie vom Kaufe nur die äußere Form, nicht das innere Wesen gewollt haben. Der Umstand, daß der Kläger später (im Jahre 1902) dem Humm ein Darlehen gegen Pfandbestellung gemacht hat, beweist natürlich für den wirklichen Willen der Parteien beim vorliegenden Rechtsgeschäft nichts. Ebenso wenig ist ausschlaggebend, daß der Kläger dem Humm nie gesagt haben will — mit Ausnahme bezüglich des Viehes —, er könne als Eigentümer schalten und walten wie er wolle, und daß er sagte, er habe selbstverständlich den Vertrag als Kaufvertrag aufgefaßt, und alles Interesse gehabt, den „Kauf“ ernst zu nehmen. Die Einrede der Simulation ist danach begründet, was die Aufhebung des angefochtenen und die Wiederherstellung des bezirksgerichtlichen Urteils

zur Folge hat. Die Anschlußberufung des Klägers fällt damit ohne weiteres dahin.

Demnach hat das Bundesgericht, in Gutheißung der Berufung der Beklagten und in Aufhebung des Urteils des Obergerichts des Kantons Argau vom 6. September 1904,

erkannt:

1. Die Klagebegehren 1, 2, 3 und 4 werden als unbegründet abgewiesen.
2. Das Klagebegehren 5 wird in dem Sinne gutgeheißen, daß die Verfügung der Konkursverwaltung, wonach das Darlehen von 10,000 Fr. in V. Klasse kolloziert wird, aufrechterhalten und dahin ergänzt wird, daß der laufende Zins pro 1903/4 bis zur Konkursöffnung ebenfalls in V. Klasse kolloziert wird.

73. **Urteil vom 24. Dezember 1904** in Sachen  
**Kraftiger**, Ref. u. Ber.-Kl., gegen **Konkursmasse Hofmann**,  
Refurzgegnerin u. Ber.-Bekl.

*Zulässigkeit der Berufung; Berufung gegen einen im Vollstreckungsverfahren ergangenen Entscheid über Festsetzung des Schadenersatzes für Nichtherausgabe eines Schuldbriefes, zu dessen Herausgabe der Beklagte in Gutheißung einer Anfechtungsklage verurteilt worden ist. Haupturteil, Art. 58 OG? Civilrechtsstreitigkeit. Anwendbarkeit eidg. Rechtes? Art. 291 SchKG, Art. 110 ff. OR. Verhältnis dieser Bestimmungen zu den Bestimmungen kantonaler Prozessgesetze über das Vollstreckungsverfahren.*

Das Bundesgericht hat, da sich ergeben:

A. Durch Beschluß vom 27. September 1904 hat die I. Appellationskammer des Obergerichts des Kantons Zürich dahin entschieden:

Der Rekurs wird teilweise als begründet erklärt und demgemäß Dispos. 1 des angefochtenen Beschlusses dahin abgeändert, daß die Bestimmung betreffend die Zinsen (5% seit 2. Mai 1902) gestrichen wird. Im übrigen wird das Dispositiv des Beschlusses vom 9. Juli 1904 in allen Teilen bestätigt.

Der damit in der Hauptsache bestätigte Beschluß des Bezirksgerichts Zürich vom 9. Juli 1904 lautet:

Die Taxation des Audienzrichters wird gerichtlich bestätigt und demnach der Gesuchsteller verpflichtet, der Gesuchsgegnerin 27,000 Fr. samt Zins zu 5 % seit dem 2. Mai 1902 zu bezahlen, gegen die gleichzeitige Cession der persönlichen Forderungen aus den beiden untergegangenen Schuldbriefen von 3000 Fr. und 6000 Fr. seitens der Gesuchsgegnerin an den Gesuchsteller.

B. Gegen den Beschluß der I. Appellationskammer hat der Rekurrent Krattiger rechtzeitig und in richtiger Form die Berufung an das Bundesgericht erklärt, mit den Anträgen:

1. Es sei gerichtlich zu erkennen, daß der Rekursgegnerin aus der Nichtherausgabe des von ihr beanspruchten Schuldbriefes von 30,000 Fr. ein Schaden überhaupt nicht entstanden und also die gegnerische Schadenersatzklage in vollem Umfange abzuweisen sei;

2. Eventuell sei der Schaden nur auf 3000 Fr. zu veranschlagen und es sei die Konkursmasse Hofmann nur berechtigt, den Brief bezw. dessen Schätzungswert zu beanspruchen, wenn sie alle Gegenleistungen restituiert. . . .

3. Weiter eventuell seien die Aktien zur Abnahme der beantragten Beweise an die Vorinstanz zurückzuweisen, insbesondere behufs Festsetzung des Schuldbriefes im Momente seiner Anlobung durch Experte.

C. Der Vertreter der Rekursgegnerin hat in schriftlicher Eingabe in erster Linie Nichtintreten wegen Inkompetenz des Bundesgerichts, eventuell in der Hauptsache Bestätigung des angefochtenen Urteils und Gutheiligung einer — rechtzeitig erklärten — Anschlußberufung mit Bezug auf die Zinsen, dahingehend: der Rekurrent sei zu verpflichten, der Konkursmasse Hofmann 27,000 Fr. nebst Zins à 4 1/2 % seit 2. Mai 1902 bis 8. Mai 1904 und seither à 5 % zu bezahlen, beantragt.

D. In der heutigen Verhandlung haben die Vertreter der Parteien ihre Berufungsanträge erneuert; —

in Erwägung:

1.\* Durch Urteil der I. Appellationskammer des Obergerichts des Kantons Zürich vom 14. März 1903 war der Berufungskläger Krattiger in Gutheiligung einer Anfechtungsklage der Berufs-

\* Abgekürzt.

beklagten verpflichtet worden, einen 30,000 Fr.-Schuldbrief an die Berufungsbeklagte herauszugeben gegen Bezahlung von 3000 Fr. und Rückgabe zweier Briefe von 3000 Fr. und 6000 Fr.; dieses Urteil ist durch Entscheid des Bundesgerichts vom 13. November 1903\* bestätigt worden.

2. Als nun die Berufungsbeklagte am 21. November 1903 den Berufungskläger auf dem Befehlsweg zur Herausgabe des 30,000 Fr.-Schuldbriefes aufforderte, erklärte jener vor dem Audienzrichter, er besitze den Schuldbrief nicht mehr, er habe ihn veräußert. Am 28. November 1903 stellte sodann die Berufungsbeklagte in Anwendung von § 746 zürch. OGD beim Audienzrichter des Bezirks Zürich das Gesuch, es sei die Verpflichtung des Berufungsklägers, gemäß dem bundesgerichtlichen Urteil, zur Herausgabe eines Schuldbriefes I. Hypothek von 30,000 Fr. umzuwandeln bezw. umzurechnen in eine Geldentschädigung von 27,000 Fr. (30,000 Fr. abzüglich bezahlter 3000 Fr.) nebst Zins zu 5 % seit 6. Juni 1901, in dem Sinne, daß die Petentin berechtigt sei, gemäß Abs. 2 von § 746 cit. Betreuung zu erheben; gleichzeitig erklärte sie, die Schuldbriefforderungen von 3000 Fr. und 6000 Fr. auf Land in Albiſrieden cediere sie an den Berufungskläger. Der Impetrat (und heutige Berufungskläger) machte diesem Gesuche gegenüber materiell geltend, der fragliche Schuldbrief repräsentiere keineswegs einen Wert von 30,000 Fr., er sei vielmehr im Momente, da er ihn erworben habe ein non-valeur gewesen und müßte eventuell nur mit dem damals bestehenden Vorgang von 6000 Fr. restituiert werden; es sei also auch der Taxation des Briefes durch den Audienzrichter der Wert zu Grunde zu legen, den er im Momente des nunmehr infolge Anfechtungsklage rückgängig gemachten Erwerbes durch den Impetraten gehabt habe. Endlich sei die Petentin gar nicht in der Lage, die beiden Briefe von 3000 Fr. und 6000 Fr. zurückzugeben, da sie nicht mehr existierten; mit einer Cession der persönlichen Forderungen aber habe der Impetrat sich nicht zu begnügen. Durch „Verfügung“ vom 3. Mai 1904 stellte der Audienzrichter den Geldwert des Schuldbriefes gemäß dem Begehren der Petentin auf 27,000 Fr. fest und ermächtigte die

\* In der Amtl. Samml. nicht abgedruckt.

Petentin, den Impetraten gegen gleichzeitige Cession der persönlichen Forderungen aus den Schuldbriefen von 3000 Fr. und 6000 Fr. an ihn, sofort auf jenen Betrag zu betreiben (§ 746 Abs. 2 zürch. GPD).

3. Gestützt auf § 747 zürch. GPD stellte nunmehr der Berufungskläger beim Bezirksgericht Zürich das Begehren um definitive Festsetzung der von der Berufungsbeklagten beanspruchten Entschädigungssumme, mit dem Antrag: Es sei gerichtlich zu erklären, daß der Petentin aus der Nichtherausgabe des von ihr beanspruchten Schuldbriefes ein Schaden überhaupt nicht, eventuell nur in einem ganz geringfügigen Betrag entstanden sei. Die Berufungsbeklagte beantragte Abweisung sämtlicher Begehren und verlangte — wie sie schon vor Audienzrichter getan — Zins zu 5 % seit 6. Juni 1901 von 27,000 Fr. Daraufhin hat das Bezirksgericht Zürich den oben Fakt. A mitgeteilten Beschluß gefaßt, und der vom Berufungskläger hiegegen erhobene Rekurs ist, wie ebenfalls dort ersichtlich, abgewiesen worden. Hiegegen richtet sich die vorliegende Berufung mit den aus Fakt. B ersichtlichen Berufungsanträgen.

4. Wird nun in erster Linie die Zulässigkeit der Berufung, die von der Berufungsbeklagten bestritten und übrigens von Amtes wegen zu untersuchen ist, geprüft, so kann sie nach zwei Richtungen zweifelhaft sein: es kann sich einmal fragen, ob sich der angefochtene Entscheid als Haupturteil im Sinne des Art. 58 OG darstelle, und des weitern, ob es sich um eine Zivilrechtsstreitigkeit handle, in der von der Vorinstanz eidgenössisches Recht angewendet worden ist, oder in der eidgenössisches Recht anzuwenden war.

5. Nun ist die angefochtene Entscheidung nicht im ordentlichen Zivilprozeß, sondern in dem im zürch. Rechtspflegegesetz besonders geordneten Vollstreckungsverfahren (GPD VII. Abschn., §§ 741 ff.) ergangen. Dieses Vollstreckungsverfahren des zürch. Prozeßrechts beschlägt nicht bloß die Maßnahmen zur zwangsweisen Erfüllung von Erkenntnissen, die auf Verpflichtung zur Zahlung einer Geldsumme, zur Herausgabe von Sachen oder Unterlassung von Handlungen lauten, sondern es beschlägt auch das Verfahren, das einzuschlagen ist, wenn jene Zwangsmaßnahmen nicht zur Erfüllung führen, und insolgedessen dem Gläubiger ein Äquivalent

für die Naturalerfüllung gewährt werden muß. So soll die Verpflichtung zur Herausgabe beweglicher Sachen gemäß § 745 dadurch vollstreckt werden, daß der Gerichtspräsident sie dem Schuldner zwangsweise wegnehmen läßt. Ist aber die Erfüllung auf diesem Wege nicht erzwingbar, so kann nach § 746 der Berechtigte hierfür den Geldwert ansprechen, und sofern der Beklagte nicht schon eventuell durch das Gericht in denselben verurteilt wurde, von dem Gerichtspräsidenten dessen vorläufige Taxation in einer fixen Geldsumme verlangen. Gegen die Taxation des Gerichtspräsidenten steht den Parteien kein Rechtsmittel zu; dagegen kann jede Partei innerhalb 10 Tagen, von der Mitteilung derselben an, dem Gericht, welches den Streit in erster Instanz oder endlich beurteilt hat, ein schriftliches Begehren um definitive Festsetzung der Entschädigungssumme einreichen (§ 747). Das Gericht teilt das Gesuch der Gegenpartei zur Beantwortung mit und ordnet nötigenfalls ein Beweisverfahren mit mündlicher Schlußverhandlung an. Der Entscheid in der Sache selbst erfolgt durch bloßen Beschluß, gegen welchen der Rekurs zulässig ist (§ 749). Hieraus ist ersichtlich, daß das in den §§ 711 ff. der zürch. GPD geordnete Vollstreckungsverfahren zweierlei Arten von Erlässen und Maßnahmen zum Gegenstande hat: Einmal die direkten Exekutionsmaßnahmen: die Vollziehung der Urteile durch Schuldbetreibung, durch das Befehlsverfahren, durch zwangsweise Wegnahme des geschuldeten Gegenstandes u. s. w., und sodann ein Taxationsverfahren, um urteilsmäßig festgesetzte Verpflichtungen, bei welchen jene Zwangsmaßnahmen nicht zur Erfüllung führen, in solche Ansprüche umzuwandeln, welche der Exekution mittelst des Rechtszwinges fähig sind, d. h. in Geldforderungen. Daß die richterlichen Erlasse, welche jene Exekutionsmaßnahmen anordnen (also z. B. die Verfügung des Gerichtspräsidenten im Befehlsverfahren), keine Haupturteile im Sinne des Art. 58 OG sind, bedarf keiner weiteren Erörterung. Anders verhält es sich nun aber bei den richterlichen Entscheidungen in dem Verfahren zur Umwandlung der urteilsmäßig ausgesprochenen Verpflichtung zur Realerfüllung in eine Geldforderung. Die Frage, nach welchen Grundsätzen diese Umwandlung zu geschehen habe, ist vom materiellen Rechte beherrscht; denn es handelt sich ja darum, den

Inhalt einer festzusetzenden Verpflichtung zu bestimmen, und diese Verpflichtung (d. h. die im Taxationsverfahren festzusetzende Geldschuld) beruht nicht etwa auf dem Prozeßrecht, sondern auf dem materiellen Recht. Denn die zu bestimmende Geldforderung hat ihren Grund in der bereits durch das Urteil, das zu erequieren ist, richterlich ausgesprochenen Obligation. Der Schuldgrund der im Taxationsverfahren festzusetzenden Geldforderung ist der gleiche, wie derjenige der bereits urteilsmäßig festgesetzten Obligation. Es kann deshalb keinem begründeten Zweifel unterliegen, daß die Grundsätze, nach welchen die Umwandlung der durch das bundesgerichtliche Urteil vom 13. November 1903 festgesetzten Obligation des Berufungsklägers in eine entsprechende Geldforderung zu geschehen hat, dem materiellen Recht angehören, und zwar dem Zivilrecht, da es sich bei jener Obligation um eine zivilrechtliche Verpflichtung handelt. Ist aber hienach die Taxation, d. h. Umwandlung in eine Geldforderung, welche Gegenstand des heute angefochtenen Beschlusses der Appellationskammer des zürcher. Obergerichts bildet, von Grundsätzen des Zivilrechts beherrscht, so stellt sich dieser Beschluß als ein Haupturteil in einer Zivilrechtsstreitigkeit dar. Dieser Taxationsentscheid hat in dieser Beziehung den gleichen rechtlichen Charakter, wie ein im ordentlichen Prozeß erlassenes Urteil, welches sich nicht darauf beschränkt haben würde, die Verpflichtung zur Herausgabe des Schuldbriefes auszusprechen, sondern eventuell gleichzeitig für den Fall der Nichterfüllung dieser Verpflichtung den zu leistenden Schadenersatz, das zu leistende Interesse, festsetzen würde. Für die Frage, ob das auf Kondemnation in die Interesseseistung lautende Erkenntnis eine eine Zivilrechtsstreitigkeit erledigende Entscheidung sei, bleibt es sich offenbar ganz gleich, ob der Gläubiger zunächst bloß Klage auf Realerfüllung erhoben, oder ob er in Verbindung mit dieser Klage von Anfang an eventuell auf Interesseseistung geklagt habe, oder aber, ob er von Anfang nur auf die Interesseseistung geklagt habe, sei es daß schon bei Anhebung des Prozesses feststand, daß vom Schuldner die Realerfüllung nicht zu erlangen sein werde, sei es, daß der Gläubiger sie schon damals nicht mehr anzunehmen verpflichtet war. Je nachdem der klagende Gläubiger in der einen oder andern Weise vorgeht, gestaltet sich nach zürch.

Prozeßrecht das Verfahren anders; an der Natur des Rechtsstreites über die Interesseseistung als eines Zivilrechtsstreites ändert es nichts. Nicht deswegen, weil es sich bei der Umwandlung der ursprünglichen Obligation in eine Geldforderung etwa um eine bloße Exekutionsmaßregel handelte, hat der Gesetzgeber die hierzu nötigen prozessualen Vorkehrungen und Entscheidungen in das Vollstreckungsverfahren verwiesen, sondern aus dem rein praktischen Grunde, weil dabei nicht mehr die Existenz, der Grund des Anspruches festzustellen ist, sondern bloß der Geldwert desselben, bezw. das Interesse des Gläubigers an der Erfüllung. In einzelnen andern Zivilprozeßordnungen, z. B. in der deutschen und österreichischen, ist denn auch die hier in Frage stehende Umwandlung der Kondemnation auf Realerfüllung in die Kondemnation in die Interesseseistung schlechthin einem neuen Zivilprozeße vorbehalten, und der Zusammenhang mit dem Hauptprozeße äußert sich nur darin, daß dieser Prozeß vor dem gleichen Gerichte geführt werden muß, das den Hauptprozeß in erster Instanz behandelt hatte. (Vgl. § 893 [alt § 778] der deutschen CPO und § 368 der österr. Exekutionsordnung.) In Wahrheit liegt eben, wenn die Exekution des kondemnierenden Urteils nicht erzwungen werden kann, der u. a. in DR Art. 110 vorgesehene Fall vor, daß die Erfüllung einer Verbindlichkeit nicht bewirkt werden kann, und es ist damit die Voraussetzung gegeben, unter welcher der Gläubiger Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen kann. Stellt sich somit der angefochtene Beschluß als eine einen Zivilrechtsstreit definitiv und materiell erledigende Entscheidung dar, so ist die Kompetenz des Bundesgerichts, was den Art. 58 DG anbelangt, zu bejahen. Darauf, daß diese Entscheidung in der zürcherischen Prozeßsprache nicht Urteil, sondern Beschluß genannt wird, kommt selbstverständlich nichts an; maßgebend ist die rechtliche Natur der Entscheidung. Schon die bundesrätliche Votschaft zum DG sagt denn auch auf S. 65: „Ob die Urteile von den ordentlichen oder von besonderen Gerichten ausgegangen und in welcher Prozeßart dieselben erlassen worden sind, bleibt nach wie vor für die Zulässigkeit der Berufung ohne Bedeutung. Die einzige Voraussetzung der Berufung in dieser Hinsicht ist, daß über einen materiellen Anspruch rechtskräftig entschieden ist.“

6. Über die Frage, ob in der Sache eidgenössisches Recht anzuwenden sei, ist zu bemerken: Wie bereits ausgeführt, qualifiziert sich das Begehren der Konkursmasse Hofmann, über welches die Vorinstanz in dem angefochtenen Entscheide zu urteilen hatte, als ein Anspruch des Gläubigers auf Interesseleistung wegen Nichterfüllung der dem Schuldner obliegenden Verpflichtung. Dieser Anspruch auf das Interesse untersteht dem gleichen Rechte, wie der primäre Anspruch auf Realerfüllung. Nun ist aber die Verpflichtung des Berufungsklägers, zu der er durch das bundesgerichtliche Urteil vom 13. November 1903 verurteilt worden ist, zweifellos vom eidg. Recht beherrscht. Es handelt sich um eine Verpflichtung im Sinne des Art. 291 SchRG. Da das Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz die Schadenersatzansprüche für den Fall der Nichterfüllung der in Art. 291 normierten Obligationen nicht besonders regelt, greifen die einschlägigen Vorschriften des Obligationenrechts Platz, d. h. es ist Art. 110 OR in Verbindung mit Art. 145 daselbst anwendbar. Daraus ergibt sich, daß dem § 746 der zürch. CPO, insoweit derselbe die materiellen Grundsätze der Umwandlung in die Interessensforderung regelt, durch die genannten Vorschriften des eidg. Rechts derogiert ist. Das Bundesgericht ist also auch hinsichtlich des anzuwendenden Rechts kompetent und die Frage, die zu entscheiden ist, ist eben die, ob das angefochtene Erkenntnis, indem es den Geldwert der geschuldeten Leistung festsetzte, diesen Geldwert nach dem Willen der maßgebenden eidg. Vorschriften festgesetzt habe und ob es nicht etwa diese letztern Vorschriften dadurch verletzt habe, daß es andere Faktoren, die nach diesen Vorschriften für die Schadenserstellung maßgebend sein müssen, unberücksichtigt gelassen habe.

7. (Ausführung, daß die Berufung materiell durchaus unbegründet sei.)

8. Was die Anschlußberufung betrifft, so kann es sich allerdings fragen, ob der Berufungskläger nicht von dem Momente an, wo er im Befehlsverfahren vergeblich zur Herausgabe des Schuldbriefes aufgefordert worden ist, Verzugszinsen zu zahlen habe. Auf diese Frage kann jedoch im vorliegenden Prozesse nicht eingetreten werden. Denn die Vorinstanz hat ausgeführt, daß die Gerichte im Vollstreckungsverfahren zur Entscheidung hierüber nicht kompetent

sein; hiefür ist ausschließlich das kantonale Prozeßrecht maßgebend. Die Anschlußberufung entzieht sich demnach der Kognition des Bundesgerichts; —

erkannt:

1. Auf die Anschlußberufung wird nicht eingetreten.
2. Die Hauptberufung wird als unbegründet abgewiesen und damit der Beschluß der I. Appellationskammer des Obergerichts des Kantons Zürich vom 27. September 1904 in allen Teilen bestätigt.

#### 74. Urteil vom 29. Dezember 1904 in Sachen

**Michel** und Konforten, Kl. u. Ber.-Kl.,  
gegen **Bürgergemeinde Kerns** und Konforten, Bekl. u. Ber.-Bekl.

*Klage der Hinterlassenen eines beim Baumfällen Verunfallten gegen die Gemeinde, die das Fällen anordnete, und den leitenden Förster. — Haftung der Gemeinde aus Dienstvertrag, Art. 338 HG. Haftung aus Verschulden? Art. 50 OR. — Art. 62 OR. — Haftung des Försters nach Art. 50 ff.*

A. Durch Urteil vom 11./17. Oktober 1904 hat das Obergericht des Kantons Unterwalden ob dem Wald über die Rechtsfragen:

„1. Sind die Beklagten nicht gerichtlich zu verhalten, den dem „Niklaus Michel, Gehrimatt, unterm 20. November 1903 anläßlich des Holzfallens zugestoßenen Unfall, der den Tod desselben „zur Folge hatte, unter solidarischer Haftbarkeit zu entschädigen „und wenn ja, wie hoch beläuft sich diese Entschädigung?

„2. Eventuell, welcher der Beklagten ist hiefür Schadenersatz „pflichtig und in welcher Höhe?

erkannt:

Das Rechtsbegehren wird verneinend entschieden und damit der Schadenersatzanspruch der Klägerschaft abgewiesen.

B. Gegen dieses Urteil haben die Kläger rechtzeitig und in richtiger Form die Berufung an das Bundesgericht erklärt, mit den Anträgen: Das Urteil des Obergerichts sei aufzuheben und die Beklagten, Bürgergemeinde Kerns und Revierförster Kretz,